



Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. 23.4 Naturschutz

## Merkblatt zum naturverträglichen Bouldern und Felsklettern

### 1 Ausgangslage

Bouldern und Felsklettern gehören zu den Trendsportarten im Outdoorbereich. Die Nachfrage nach entsprechenden Angeboten und Betätigungsorten steigt gegenwärtig stetig.

Öffentlich-rechtlich erfolgt das Bouldern und Felsklettern auf der Grundlage des allgemeinen naturschutzrechtlich normierten Betretungsrechtes der Landschaft. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben bereits geprüft wurden. Zu diesen Vorgaben zählen insbesondere jene des speziellen Naturschutzrechtes und betreffen die Bereiche:

- Artenschutz:** die zum Bouldern und Klettern genutzten Gesteinsformationen sind auch Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, die häufig selten oder besonders geschützt sind – hierzu zählen u.a. spezialisierte Flechten und Moose, Fledermäuse sowie der Uhu und der Wanderfalke;
- Gebietsschutz:** alle Gesteinsformationen innerhalb der Flussabschnitte sind im Landkreis Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 und wegen ihrer Schönheit und Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt auch oft als Natur- und/oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen;
- eine Vielzahl der Gesteinsformationen ist auch wegen ihrer besonderen geologischen und/oder naturschutzfachlichen Bedeutung als Naturdenkmal ausgewiesen;
- bei Gesteinsformationen handelt es sich jeweils um gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG), hier offene Felsbildungen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind damit nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Insgesamt muss beachtet werden, dass im Landkreis Mittelsachsen, die Ausübung der Trendsportarten Bouldern und Felsklettern an den dafür vorgesehenen Gesteinsformationen aus Sicht des öffentlichen Rechtes nur durch eine naturschutzrechtliche Gestattung erfolgen kann.

### 2 Störungspotenzial durch das Bouldern und Felsklettern

Beeinträchtigungspotenzial besteht insbesondere durch folgende Handlungen:

- Beseitigung des charakteristischen Bewuchses,

- Einsatz von Chalk/Magnesia,
- Ausübung des Sports bei Nacht,
- Anlegen von Trampelpfaden für die Zuwegung,
- Lagerplätze.

Dabei kommt es zu direkten (z. B. der Vegetation und der Tiere) aber auch indirekten Beeinträchtigungen (z. B. Störungen von empfindlichen Arten - sogenannter Scheueffekt, Verhinderung der Brutpflege).

### 3 Lösung

Um die Ausübung der Trendsportarten Bouldern und Felsklettern im Landkreis Mittelsachsen zu ermöglichen, wurde durch den Landkreis als zuständige untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Sächsischen Bergsteigerbund e.V. (SBB), Sektion des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV), der Sektion Chemnitz des DAV und dem ESV Lok Döbeln, Abt. Wandern und Bergsteigen sowie der Boulder-Gemeinschaft Chemnitztal, nach Lösungen gesucht, welche das naturverträgliche Bouldern und Felsklettern an dafür geeigneten Gesteinsformationen ermöglichen.

Bei der Eignungsfeststellung der Gesteinsformationen wurde stets generell unterstellt, dass die Ausübung des Boulderns und Felskletterns immer unter Beachtung:

a) der von der **Boulder-Gemeinschaft** selbst auferlegten [Regeln](#)

und

b) der [Kletterregeln](#) des **DAV** erfolgt.

Dennoch war es notwendig, zur Erlangung der Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Zielstellungen folgende Festlegungen zu treffen:

- Die für das **Bouldern** im Landkreis Mittelsachsen **nutzbaren Gesteinsformationen** im Chemnitztal werden auf folgender Internetseite geführt:  
[Erzbloc-Wiki - Informationen zu den Boulderspots im Chemnitztal und Erzgebirge](#)
- Die für das **Felsklettern** im Landkreis Mittelsachsen **nutzbaren Gesteinsformationen** sind der Anlage „Übersicht der zugelassenen Kletterfelsen im Landkreis Mittelsachsen mit Sperrungen aus Gründen des Artenschutzes“ zu entnehmen.

Die Umsetzung des Konzeptes wird begleitet von der Kennzeichnung der Ruhezonon, der Ausweisung der befristeten Sperrungen vor Ort, der Zustiege sowie der Anbringung von Umlenkhamen und Abseilstellen.

### 4 Wichtige Hinweise

Zur Vermeidung des Begehens von Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

- Neuerschließungen innerhalb der vorgenannten Gesteinsformationen sind nur unter Beachtung der jeweiligen speziellen naturschutzrechtlichen Gestattung möglich (jedoch wegen des hohen Erschließungsgrades fast nicht mehr möglich) – wenden sich dazu vorher an die zuständigen Gebietsbetreuer.
- Nicht in der vorgenannten Lösung enthaltene Gesteinsformationen dürfen ohne vorherigen naturschutzrechtliche Gestattung nicht genutzt werden.

Viel Vergnügen beim Bouldern und Felsklettern.

Ihre untere Naturschutzbehörde Landkreis Mittelsachsen

Stand: Januar 2022